



Vereins- reglement

Genehmigt durch den

Vorstand

September 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

Dieses Vereinsreglement stützt sich auf Artikel 5 der Vereinsstatuten.

Es regelt die Organisation und die Verwaltung des Vereins ergänzend zu den Statuten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Gemeinschaft (Art. 1 der Statuten).

In begrifflicher Hinsicht gilt generell die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst. Die im vorliegenden Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 2 Änderungen

Mitglieder können über einen ordentlichen Antrag an der Generalversammlung Änderungen am Vereinsreglement erwirken.

II. Mitgliederbeiträge

Art. 3 Jährliche Beiträge

Die Mitglieder bezahlen folgende jährliche Mitgliederbeiträge (Art. 30 der Statuten):

- | | |
|----------------------------------|------------|
| • Aktive Team 1 - 3 / Frauen | Fr. 500.00 |
| • Senioren | Fr. 400.00 |
| • Junioren A / B / C / FF-17 | Fr. 400.00 |
| • Junioren D / E / FF-15 / FF-14 | Fr. 350.00 |
| • Junioren F / G | Fr. 250.00 |
| • ohne Aktivfussball | Fr. 250.00 |
| • Passivmitglied | Fr. 100.00 |

Die Beiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Mannschaftszugehörigkeit in Rechnung gestellt. Sie sind zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Eintritt zu entrichten.

Familienrabatte für Kinder, welche in einem Junior Kategorie spielen:

- Fr. 50.00 Rabatt für das 2. Kind
- Fr. 100.00 Rabatt für das 3. und ggf. weiteren Kinder

Zusätzlich können Eltern oder Mitglieder beim SCS-Sekretariat einen schriftlichen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen, wenn eine Finanzielle Notlage vorliegt.

Wird ein Mitglied während der ersten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen, ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

Wir ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen, wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

Bei einem Austritt oder Ausschluss während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf eine ganzheitliche oder anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

III. Funktionsträger und Ehrenamtliche

Art. 4 Rekrutierung und Förderung von Funktionsträger und Ehrenamtliche

Der Vorstand rekrutiert und verpflichtet Trainer, Schiedsrichter, Verantwortliche, weitere technische Funktionsträger sowie Ehrenamtliche.

Der Vorstand kann Rekrutierungen zur Entlastung an Ausschüsse, Funktionsträger oder an das Sekretariat delegieren.

Zum Schutz der minderjährigen Vereinsmitglieder, kann der Vorstand von neuen Trainern, Schiedsrichter und Funktionsträger, die Minderjährige betreuen, einen aktuellen Sonderprivatauszug verlangen.

Art. 5 Besoldungen

Vorstandsmitglieder, J+S Coach und Rechnungsrevisoren sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

Trainer erhalten eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird (Art. 33 der Statuten).

Schiedsrichter inkl. Mini-Schiris erhalten eine Entschädigung gemäss den Vorgaben des Vorstandes bzw. Verbandes.

Art. 6 Weiterbildungen

Der Verein beteiligt sich an Kosten für Weiterbildungen von Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger, Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Sinne des Vereines sind. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Höhe der Beteiligungen.

IV. Information und Datenschutz

Art. 7 Informationskanäle

Als offizielle Informationskanäle dienen:

- Postversand
- E-Mail
- Webseite

Einladungen, Traktanden, Beschlussdokumente und Protokolle können per E-Mail versandt werden, ausser das Mitglied wünscht, dass diese Informationen ausdrücklich per Post zugestellt werden.

Art. 8 Persönliche Daten

Von allen Mitgliedern werden folgende Daten erfasst und verarbeitet:

- Name, Vorname
- Adresse, PLZ, Wohnort
- E-Mailadresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Mobiltelefon

Bei Mitgliedern unter 18 Jahren werden zusätzlich Name, Vorname, E-Mailadresse und Mobiltelefon einer erziehungsberechtigten Person erfasst.

Art. 9 Speicherung und Verarbeitung

Der Verein nutzt zur internen Datenverarbeitung die Vereinssoftware «clubcorner.ch», die eigens und speziell für den Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) entwickelt wurde.

Diese Vereinssoftware unterstützt die anfallenden Klubaufgaben und die damit zusammenhängenden Arbeitsprozesse für Trainer, Schiedsrichter sowie Funktionärsträger wie zum Beispiel das Mitgliedermanagement oder der Spielbetrieb und entlastet den Vorstand von zusätzlichem administrativem Aufwand.

Nicht sensible Vereinsdaten können durch den Vorstand in beliebigen Cloudspeichern abgelegt werden.

Art. 10 Weitergabe an Dritte

Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben.

Folgende Ausnahmen bestehen:

- Persönliche Daten von Mitgliedern in J+S-Aktivitäten werden dem Bundesamt für Sport für die Kursadministration gemeldet.
- Im Zuge von Lizenzbestellungen werden dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.
- Im Zusammenhang mit Sichtungen und Selektionen für regionale und nationale Kader werden dem Regionalverband und dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.

Art. 11 Bildrechte

Der Verein kann Bilder und Videos von Mitgliedern für eigene Zwecke nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind.

Bilder werden nicht mit Namen veröffentlicht, es sein denn, das Einverständnis des Mitglieds (bzw. dessen gesetzlicher Vertretung) liegt vor.

Mitglieder haben die Möglichkeit eine Veröffentlichung rückgängig zu machen, sofern dies durch den Verein zu bewerkstelligen ist.

Mitglieder können dem Verein, schriftlich via den Vorstand, das Recht jederzeit und unbegründet entziehen.

V. Sanktionen

Art. 12 Allgemein

Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern Sanktionen aussprechen, falls diese ihren Pflichten nicht nachkommen.

Mögliche Sanktionen sind:

- Mündlicher Verweis
- Schriftlicher Verweis
- Suspendierung
- Geldbusse bis zu CHF 300.00
- Ausschluss gemäss Statuten

Art. 13 Bussen

Art. 21 der Statuten regelt die vom Aargauischen (AFV) und vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) ausgesprochenen Bussen.

Mitglieder des Vereins sind gemäss Art. 5 der Statuten verpflichtet, bei sämtlichen Vereinsanlässen, die zur finanziellen Verbesserung der Vereinskasse durchgeführt werden, unentgeltlich mitzuwirken.

Mitglieder haben jedem Aufgebot zu Meisterschaftsspielen oder Vereinsarbeiten (Platzinstandstellung, Vorbereitungsarbeiten für Turniere oder Lager etc.) Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall ist selbständig für einen geeigneten Ersatz zu sorgen und die anbietende Stelle umgehend zu informieren.

Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militärdienst, berufliche Aktivität oder schwerwiegende Familienangelegenheiten. Unentschuldigtes Fernbleiben auf erfolgte schriftliche Einladung, spätestens 10 Tage vor dem Termin, wird mit einer Busse von CHF 300.00 zu Gunsten der Vereinskasse bestraft.

Bei Nichtbezahlung verhängter Bussen gilt sinngemäss Art. 15 der Statuten.

Art. 14 Suspendierung

Wir in unserem Verein behandeln uns gegenseitig mit Anstand sowie Respekt und schätzen die gelebte Vielfalt als grosse Stärke des Fussballs (> Verhaltenskodex).

Unsere Spieler, Trainer und Funktionäre zeigen Sportsgeist, Disziplin, Toleranz und Transparenz auf und neben dem Platz. Wir achten und respektieren im sportlichen Wettstreit Gegner und Zuschauer.

Der Umgang mit unfairen und respektlosen Personen erfordert von den Verantwortlichen Vorbildfunktion, Ruhe und klare Grenzen.

Verantwortliche Trainer und Funktionäre halten sich an folgende Vorgaben:

- 1. «Keine Toleranz»
Der Verein toleriert in keinem Fall unfaires oder respektloses Verhalten. Als klares Fehlverhalten können u.a. gelten: Anspucken, schwere Beleidigungen, Bedrohung, Blossstellung, Diskriminierung, Erpressung, rassistische Formulierungen, böswillige Körperverletzungen und massiver Ungehorsam.
- 2. «Gelbe Karte»
Mögliche erste Konsequenzen bei Mitgliedern können sein: 10-minütige Pause auf Ersatzbank, Aufräum- oder Putzarbeiten nach Training; direkter Ausschluss vom Training; Sperre für 1 Spiel.
Die Trainer melden bei erziehungsberechtigten den Eltern die «Gelbe Karte» und zeigen die 2. Konsequenz «Rote Karte» auf.
- 3. «Rote Karte»
Grundsätzlich sollte die Konsequenz «Gelbe Karte» helfen, die Situation zu verbessern. Wenn dies nicht gelingt oder besteht ein sehr krasses Fehlverhalten, so wird Spieler umgehend für 30 Tage vom Team ausgeschlossen.

Vor Rückkehr ins Team muss bei erziehungsberechtigten Mitgliedern eine Aussprache zwischen Trainer und Eltern – im Beisein eines Vorstandsmitgliedes – stattfinden, in dem auch auf die weitergehenden Massnahmen in den Statuten hingewiesen wird.

- 4. «Ausschluss»
Zeigt auch die rote Karte nicht die gewünschte Wirkung, erfolgt spätestens dann ein Ausschluss gemäss Art. 15 der Statuten.

Art. 15 **Ethikverstösse und Missstände**

Im Falle von Tatbeständen oder Handlungen, die einen Verstoß oder einen Missstand im Sinne des Ethik-Statuts (Art. 4 der Statuten) darstellen, ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports für die Verhängung der entsprechenden Sanktionen zuständig.

VI. **Zeichnungsberechtigung**

Art. 16 **Unterschrift zu zweien**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident – im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident – mit dem Vize-Präsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

Art. 17 **Finanzkompetenz**

Ausgaben bis CHF 500.- können durch jedes Vorstandsmitglied getätigt werden, sofern:

- diese inhaltlich in der Kompetenz des vertretenen Ressorts liegen;
- diese innerhalb des für das Ressort jährlich gesprochenen Budgets liegt.

Grössere Ausgaben oder Ausgaben, welche nicht budgetiert waren, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

VII. **Inkrafttreten**

Dieses Vereinsreglement tritt am 8. September 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Bussen-Reglement.

Schöffland, 8. September 2026

SPORTCLUB SCHÖFTLAND

Der Präsident:



Danilo Patané

Der Vize-Präsident:



Lukas Getzmann